

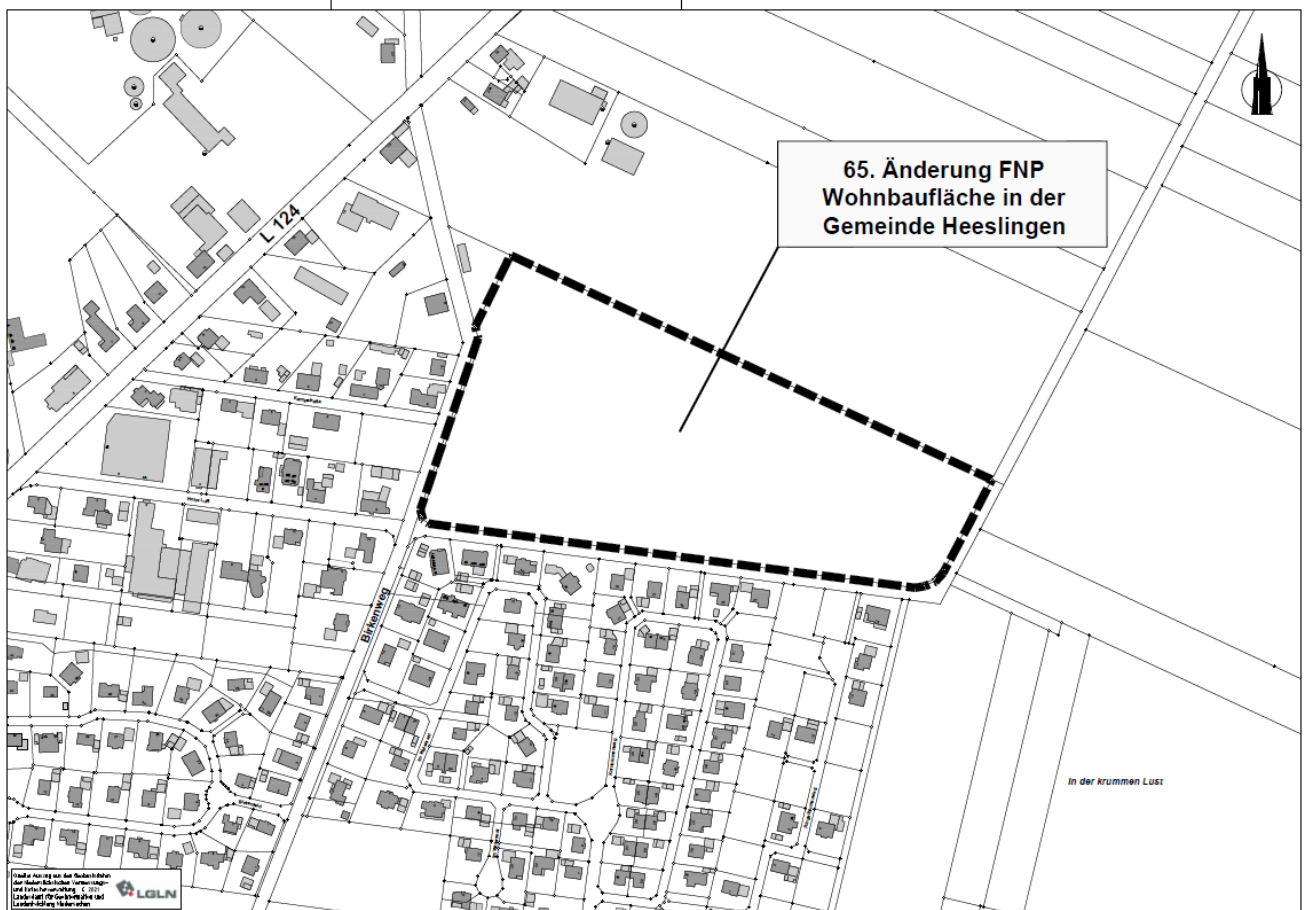
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Mit Verfügung vom 26.10.2021 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/252 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 20.07.2021 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die vorgesehene 65. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Heeslingen. Um die künftige Nachfrage nach Wohnraum zu sichern, soll in Heeslingen eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Diese stellt eine Erweiterung der Wohngebiete „Birkenfeld II“ und „Birkenfeld III“ in nördliche Richtung dar.

Der Geltungsbereich der 65. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Zeven, den 02.11.2021

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister